

Leitlinien für gerichtliche Mediation
beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
(April 2009)

1. **Mediation** als eine von mehreren Formen der Konfliktbewältigung und -lösung ist wegen ihrer Erfolge in vielen unterschiedlichen Bereichen zwischenmenschlicher Streitfälle anerkannt. Ihre Akzeptanz beruht vor allem darauf, dass sie zu Lösungen führt, die das Ergebnis autonomer Entscheidungen der Streitenden selbst sind und sich deshalb in besonderem Maße als „befriedend“ und „nachhaltig“ erweisen.

2. Schon diese positiven Konsequenzen rechtfertigen es, Mediation als alternative Methode der Konfliktlösung auch vor den staatlichen Gerichten anzubieten. Die einschlägigen Prozessordnungen eröffnen hierzu bereits nach dem geltenden Recht Wege. Insbesondere kann das Gericht nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO n.F. die Parteien für eine Güteverhandlung vor einen ersuchten Richter verweisen oder gemäß § 278 Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO n.F. den Parteien auch eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen – die Begründung des Gesetzesentwurfs nennt ausdrücklich Mediation – und für deren Dauer das Ruhen des Prozessverfahrens anordnen. Diese Gesetzeslage ist Anknüpfungspunkt auch für das Projekt gerichtlicher Mediation.

Unter „gerichtlicher Mediation“ (auch „Gerichtsmediation“ oder „gerichtsnahe Mediation“ genannt) wird hierbei eine Mediation verstanden, die bei anhängigem gerichtlichen Verfahren auf der Basis des dort erfolgten Sachvortrags und unter vorläufigem Ruhen dieses Verfahrens durchgeführt und von Richter/innen als Mediator/innen begleitet wird.

Sie setzt grundsätzlich eine Begleitung der Verfahrensbeteiligten durch rechtskundigen Beistand – insbesondere durch Rechtsanwälte – voraus. Diesen obliegt die rechtliche Beratung ihrer Mandanten.

3. Zum Verständnis der gerichtlichen Mediation ist - insbesondere in Abgrenzung zur richterlichen Güteverhandlung und zum richterlichen Vergleichsgespräch - auf folgende **Grundprinzipien** hinzuweisen:

a) Jede Mediation setzt voraus, dass sich die streitenden Beteiligten einschließlich ihrer an der Mediation zu beteiligenden Prozessbevollmächtigten diesem Verfahren *freiwillig*, also ohne jeglichen Zwang und mit positiver Erwartungshaltung stellen. Es darf zu keiner Zeit der Eindruck entstehen, dass die Bereitschaft zu einem Mediationsverfahren oder gar dessen vom Verhalten der Beteiligten abhängiger Erfolg in irgendeiner Weise Einfluss auf den Fort- bzw. Ausgang des gerichtlichen Streitverfahrens hat. Daraus folgen zwei weitere Prinzipien:

b) Die Mediationsverhandlung muss *absolut vertraulich* ablaufen; ein Inhaltsprotokoll wird nicht erstellt. Die Nichtverwertung der in ihr getätigten Äußerungen der Parteien im streitigen Verfahren ist mit den Beteiligten anzusprechen und zu vereinbaren.

c) Die/der richterliche Mediator/in *darf in keiner Weise am streitigen Verfahren beteiligt* sein. Sie/er darf nicht Entscheider/in im streitigen Verfahren sein. Eine autonome Konfliktbearbeitung durch die Beteiligten ist nur möglich, wenn diese sich - anders als bei einem richterlichen Vergleichsgespräch - wirklich von der Pflicht befreit fühlen können, bei der/dem Entscheider/in einen „guten Eindruck“ machen zu müssen.

d) Die Mediation bezweckt, den Parteien eine Wiederaufnahme der durch die Konflikteskalation unterbrochenen Kommunikation zu ermöglichen.

Anders als das streitige Verfahren orientiert sich Mediation nicht an den Rechtspositionen, sondern an den Interessen der Beteiligten. Der Gang des Verfahrens wird daher auch vorrangig durch diese bestimmt und nicht durch die Maßstäbe der staatlichen Rechtsordnung.

Gleichwohl ist es im Rahmen gerichtlicher Mediation Aufgabe der Mediatorin oder des Mediators, bei der Durchführung der Mediation für einen *fairen Ablauf* zu sorgen und im Falle einer gütlichen Einigung für eine rechtsbeständige Fassung eines protokollierten Vergleichs. Sind diese Ziele gefährdet, bricht die/der Mediator/in die gerichtliche Mediation ab.

4. Grundsätzlich sind alle Streitigkeiten mediationsgeeignet, wenn beide Parteien sich diesem Verfahren freiwillig stellen. Denn so komplex und vielfältig Grund oder Anlass für zwischenmenschliche Konflikte sein können, können auch die Strategien zu deren Lösung sein. Daher kann grundsätzlich keine Art oder Gruppe von Streitigkeiten als für die gerichtliche Mediation ungeeignet ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren, weil und soweit der bisherige Verfahrensgang nicht zu der von den Beteiligten erwünschten Klarheit und/oder Befriedung geführt hat.

5. Das Mediationsangebot des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts orientiert sich an der Vorgabe folgenden Rahmens:

a) Von den Zivil- und Familiensenaten werden die Verfahren der Mediationsabteilung z.Hd. des Koordinators zugeleitet, in denen entweder alle Beteiligten eine gerichtliche Mediation wünschen oder die als mediationsgeeignet erscheinen. Bei neu eingehenden Berufungen sollte diese Aktenvorlage frühestens nach Eingang der Berufungsbegründung – etwa parallel zur Setzung einer Berufungserwiderungsfrist – erfolgen, spätestens aber nach der Entscheidung, ein Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO nicht durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Mediation aber auch nach Absprache parallel zu einem Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO durchgeführt werden, wenn die Berufung zwar keine Aussicht auf Erfolg hat, aber angesichts der erkennbaren Interessenlage der Parteien eine gütliche Einigung geboten erscheint. Die Mediation wird grundsätzlich nur dann durchgeführt, wenn der für das Streitverfahren zuständige Senat über Prozesskostenhilfesuche der Parteien bereits entschieden hat. In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit den Prozessbevollmächtigten die Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch für die Dauer des Mediationsverfahrens zurückgestellt werden.

b) Zur Erfassung der Mediationsverfahren, der Verteilung der Akten auf die Mediatoren/innen und zur Unterstützung bei der Durchführung der Mediationssitzungen wird eine Mediationsabteilung eingerichtet.

c) Der Koordinator der Mediationsabteilung bestimmt den zuständigen Mediator. Die/der zuständige Mediator/in nimmt anschließend Kontakt zu den Prozessbevollmächtigten auf, um ihnen eine Mediation anzubieten. Sind beide Parteien mit einer Mediation einverstanden, wird dies in der Hauptakte vermerkt. In der Mediationsabteilung wird danach ein AR-Sonderheft (ähnlich einem PKH-Sonderheft) angelegt.

d) Die Verfahrensakte wird dem zur Streitentscheidung zuständigen Zivil- oder Familiensenat überlassen, damit dieser einen Beschluss über das Ruhen des Verfahrens gemäß den §§ 525 Satz 1, 278 Abs. 5 Satz 1, 251 ZPO oder in FGG-Verfahren über die Aussetzung des Verfahrens gemäß §§ 621a Abs. 1 ZPO, analog § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 FGG erlassen kann. Gleichzeitig wird der mit der Mediation betraute Richter von dem zuständigen Zivil- oder Familiensenat ersucht, auf Wunsch der Parteien nach Beendigung der Mediation das Verfahren im Rahmen einer Güteverhandlung aufzurufen und einen Vergleich gerichtlich zu protokollieren.

e) Die/der Mediator/in bestimmt nach Absprache mit allen Beteiligten kurzfristig einen Mediationstermin und führt die (im Regelfall nicht länger als zwei- bis vierstündige) Verhandlung durch.

f) Über den Inhalt der Mediationsverhandlung wird - auch zum Sonderheft - kein Inhaltsprotokoll erstellt.

g) Der weitere Verfahrensgang hängt vom Erfolg der Mediation ab:

- Wenn die Mediation erfolgreich ist und zu einem ausformulierten Vergleichstext führt und die/der Mediator/in von dem abgebenden Senat oder dessen Einzelrichter/in hierzu ermächtigt ist, so wird die/der Mediator/in in ihrer/seiner Eigenschaft als ersuchte/r Richter/in - mit Zustimmung der Parteien unter einzuholendem Verzicht auf die Ladungsfrist - die Sache zur Güteverhandlung aufrufen (§§ 525 Satz 1, 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO) und in deren Rahmen sodann eine kurze Erörterung durchführen sowie einen gerichtlichen Vergleich (§§ 525 Satz 1, 160 Abs. 3 Nr. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) protokollieren, was natürlich eine anwaltliche Vertretung beider Parteien im Termin voraussetzt. Dies geschieht in der Form einer normalen Sitzungsniederschrift nach den §§ 159 ff ZPO durch den ersuchten Richter zur Verfahrensakte. Eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift verbleibt im Sonderheft. Die Verfahrensakte ist sodann – soweit noch erforderlich – dem/der zuständigen Senat/Einzelrichter/in zur Abschlussverfügung (Streitwertfestsetzung, Kosten pp.) zurückzugeben. Natürlich werden Streitwertvorstellungen der Parteien bereits in der Mediationssitzung zu Protokoll genommen.

- Wünschen die Beteiligten - bei inhaltlicher Einigung, also erfolgreicher Mediation - in der Mediationssitzung eine andersartige Erledigung (z. B. Klagerücknahme, beiderseitige Erledigungserklärung, Anerkenntnis, Verzicht u. ä., aber auch etwa die Protokollierung eines abzuschließenden Vergleichs vor der/dem ordentlichen Senat/Einzelrichter/in) oder soll die Mediation auf Wunsch der Beteiligten ausnahmsweise in einem weiteren Termin fortgesetzt werden, so ist dem selbstverständlich Rechnung zu tragen. Die/der Mediator/in wird in Abstimmung mit den Beteiligten das inhaltliche Ergebnis der bisherigen Mediationsverhandlung im Sonderheft schriftlich dokumentieren und ggf. die Verfahrensakte mit einer Ausfertigung dieses Vermerks an den/die zuständigen Zivilsenat/Einzelrichter/in zur weiteren Verwendung zurückreichen.

- Führt die Mediation zu keinem Ergebnis, so ist über deren Verhandlungsablauf nichts zu dokumentieren, auch nicht im Sonderheft. Die Durchführung der Mediation wird in der Abschlussverfügung vermerkt (um den Anfall der anwaltlichen Terminsgebühr zu dokumentieren). Die Koordinatorin/ der Koordinator der Mediationsabteilung wird sodann die Verfahrensakte an den für die Entscheidung zuständigen Senat mit einem möglichst neutral formulierten Vermerk (etwa: „Das Verfahren konnte im Rahmen der Mediation nicht abgeschlossen werden...“) zur Fortsetzung des Prozesses zurückgeben.

Die Sonderhefte verbleiben in der Mediationsabteilung. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.